



Beitragsordnung des Studierendenwerkes Ulm

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Gültig ab 1. März 2015

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 Studierendenwerksgesetz (StWG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. von Baden-Württemberg, 2014, Nr. 6, S. 99, 165) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Ulm 16. Juli 2014 die bisher geltende Beitragsordnung des Studierendenwerkes Ulm geändert. Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Ulm ist nach § 2 (StWG) Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung von Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Ulm von allen Studierenden der unter § 2.1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG.

§ 2 Beitragspflicht

1. Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden folgender Hochschulen
 - Universität Ulm
 - Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
 - Hochschule Aalen
 - Hochschule Biberach
 - Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
 - Hochschule Ulm
2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt.

1. Für die Studierenden der Universität Ulm
pro Semester 77,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 50,00 Euro auf das Studierendenwerk
sowie ein Anteil von 27,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.
2. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
pro Semester 65,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 45,00 Euro auf das Studierendenwerk
sowie ein Anteil von 20,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.
3. Für die Studierenden der Hochschule Aalen
pro Semester 65,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 45,00 Euro auf das Studierendenwerk
sowie ein Anteil von 20,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets.
4. a) Für die Studierenden der Hochschule Biberach
pro Semester 72,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 45,00 Euro auf das Studierendenwerk
sowie ein Anteil von 27,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets.

b) Für die Studierenden, die an der Hochschule Biberach zugelassen und
sowohl an der Hochschule Biberach als auch an der Hochschule Ulm für
gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind,
pro Semester 77,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 50,00 Euro auf das Studierendenwerk
sowie ein Anteil von 27,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets.
5. Für die Studierenden der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd
pro Semester 45,00 Euro
6. a) Für die Studierenden der Hochschule Ulm
pro Semester 78,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 50,00 Euro auf das Studierendenwerk
sowie ein Anteil von 27,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des
Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen
Hochschule Ulm, Studierendenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-
GmbH.

b) Für die Studierenden, die an der Hochschule Ulm zugelassen und sowohl
an der Hochschule Ulm als auch an der Hochschule Neu-Ulm
für gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind
pro Semester 78,00 Euro

Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 50,00 Euro auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von 27,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen Hochschule Ulm, Studierendenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH.

- c) Für die Studierenden, die an der Hochschule Ulm zugelassen und sowohl an der Hochschule Ulm als auch an der Hochschule Biberach für gemeinsame Studiengänge eingeschrieben sind,
pro Semester 78,00 Euro
Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von 50,00 Euro auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von 27,00 Euro auf die Sockelfinanzierung des Semestertickets und 1,00 Euro auf die Sondervereinbarung zwischen Hochschule Ulm, Studierendenwerk Ulm und Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Stundung, Ermäßigung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.
2. Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.

Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

1. Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des Monats zu stellen, in dem der Beginn der Vorlesungszeit liegt.

Dem Antrag auf Rückerstattung sind der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung beizufügen.

2. Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen wurde und die Immatrikulation anschließend erfolgt. Ferner muss die Exmatrikulation von der bisherigen Hochschule bis zum Ende des ersten Monats des Semesters erfolgt sein. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall spätestens bis Ende des Monats zu stellen, der auf den Beginn der Vorlesungszeit folgt.

Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der bisherigen Immatrikulation.

Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule und der Beitragszahlung beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Ulm zu richten. Nachweise können nach Ablauf der Fristen nachgereicht werden, wenn der Antrag innerhalb der jeweiligen Frist beim Studierendenwerk Ulm eingegangen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität sowie der Hochschulen veröffentlicht, sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung mit Wirkung zum 1. März 2015 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2013.

gez. Claus Kaiser
Geschäftsführer